



Stadt Karlsruhe, Schul- und Sportamt,

Schul- und Sportamt
Abteilung Schulen
Blumenstraße 2 a
76133 Karlsruhe

Leihvertrag mobiles Endgerät für Lernende

5. Januar 2022

Leihvertrag über ein mobiles Endgerät inklusive Zubehör zwischen

Südschule Neureut
Welschneureuter Str. 14
76149 Karlsruhe

und

Name:

Klasse:

Adresse:

Bei Minderjährigkeit gesetzlich vertreten durch:

Name:

Name:

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen mobile Endgeräte für Unterrichts-zwecke bereitgestellt werden.

1. Leihgeräte

Die Schule stellt der oben genannten Person, im Folgenden Lernende genannt, die folgende Hardware für Unterrichtszwecke auch zuhause zur Verfügung.

Mobiles Endgerät inklusive Netzgerät und Netzkabel, Schutzhülle, ggf. Maus (bitte auflisten).
Hinweis: iPads sind mit einem GPS-Sensor ausgestattet.

iPad / Tablet / Laptop	iPad / Tablet / Laptop Nr.	Anzahl

2. Leihgebühr

Es wird keine Leihgebühr erhoben.

3. Dauer und Beendigung des Leihvertrags

Der Verleih ist daran gekoppelt, dass die Lernenden, die in dieser Vereinbarung genannte Schule besuchen.

Mit dem Verlassen der Schule, gleich aus welchem Grund, endet der Leihvertrag und das Gerät ist unverzüglich zurückzugeben.

Der Leihvertrag endet unabhängig davon außerdem

- zum _____ (Datum)
- _____ (z.B. mit Ablauf des Projektes x, mit Ende des Fernunterrichts)

Die Schule kann diesen Leihvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden und das Leihgerät zurückfordern.

Nach Beendigung des Leihvertrags ist das Gerät von den Lernenden innerhalb von zwei Unterrichtstagen zurückzugeben, spätestens jedoch am letzten Schulbesuchstag der/des Lernenden.

Bei der Ausgabe und bei der Rückgabe eines mobilen Endgerätes wird ein Protokoll erstellt, das von der Schule und den Lernenden, beziehungsweise bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten, unterschrieben wird.

4. Auskunftspflicht

Die Lernenden verpflichten sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät jederzeit in funktionstüchtigem Zustand vorführen zu können.

5. Zentrale Geräteverwaltung

Die Lernenden nehmen zur Kenntnis, dass die Leihgeräte zentral administriert werden, beispielsweise durch eine Mobilgeräteverwaltung / Mobile Device Management (MDM). Die von der Schule oder im Auftrag der Schule aufgespielten Apps dürfen in vollem Umfang genutzt werden, darüber hinaus dürfen ohne Rücksprache mit der Schule keine weiteren Apps und Programme installiert werden.

6. Sorgfaltspflicht

Die Lernenden tragen dafür Sorge, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Eine Weitergabe des Leihgeräts an Dritte ist nicht zulässig.

Falls vorhanden, sind die Leihgeräte mit der ausgehändigten Schutzhülle zu nutzen und aufzubewahren.

Die Lernenden haben dafür Sorge zu tragen, dass das Leihgerät funktionsfähig und der Akku aufgeladen ist, dies gilt natürlich vor allem für die Zeit des Unterrichts.

7. Nutzung

Das Leihgerät darf nur für unterrichtliche Zwecke, insbesondere Präsenz- und Fernunterricht (z.B. Unterrichtsvor- und Nachbereitung, Schulprojekte und so weiter) genutzt werden.

Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt.

8. Verstöße gegen die zulässige Nutzung

Verwenden die Lernenden das mobile Endgerät nicht gemäß der vereinbarten Nutzung, kann das Gerät sofort von der Schule eingezogen werden.

Bei der Nutzung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrecht, zu beachten. Für Schäden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen oder sonst regelwidrigen Nutzung des Leihgerätes ergeben, haften die Lernenden, bei Verletzung der Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB auch ihre Erziehungsberechtigten, unabhängig von Ort und Zeit des Einsatzes des Leihgerätes, nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber der Schule.

9. Datenspeicherung

Während der Nutzung können Daten auf dem Gerät gespeichert werden. Vor der Rückgabe sind diese zur eigenen Sicherheit von den Lernenden zu sichern und vom Gerät vollständig zu löschen.

Nach der Rückgabe des Gerätes, wird dieses durch die Schule beziehungsweise auf Veranlassen der Schule auf Werkseinstellungen zurückgesetzt, danach sind die Daten nicht wiederherstellbar.

Es werden weder vom Betriebssystem noch vom Mobile Device Management personenbezogenen Daten gespeichert oder verarbeitet.

10. Rückgabe

Das Leihgerät ist in ordnungsgemäßem Zustand, unter Berücksichtigung normaler üblicher Abnutzung, inklusive allem Zubehör, nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3 zurückzugeben.

Wird das Leihgerät nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 3 zurückgegeben, erfolgt eine Fristsetzung, unter der die Lernenden nochmals zur Rückgabe aufgefordert werden. Erfolgt auch daraufhin keine Rückgabe des Leihgeräts, so ist für das Gerät entsprechend Ziffer 11 Schadensersatz zu leisten.

11. Schadensersatz bei Beschädigung oder Verlust/ Unbrauchbarwerden

Eine Beschädigung liegt nicht nur bei Schäden an der Hardware vor, sondern auch dann, wenn die Funktionalität der Software beeinträchtigt ist. Ein Unbrauchbarwerden liegt vor, wenn die Schäden so groß sind, dass eine Reparatur nicht wirtschaftlich ist.

Ein Verlust liegt vor, wenn das Leihgerät nicht zurückgegeben werden kann, weil es zum Beispiel gestohlen wurde, nicht auffindbar ist oder ähnliches.

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgeräts muss durch den Lernenden beziehungsweise bei Minderjährigkeit durch die Erziehungsberechtigten umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.

Wird das Gerät während der Nutzungszeit beschädigt, so ist dies der Schule unverzüglich zu melden und das Gerät an die Schule zurückzugeben. Die Lernenden haben die Kosten der Reparatur zu tragen. Sind diese höher als der Schadensersatz bei Verlust oder Unbrauchbarwerden, so ist der unten aufgeführte Schadensersatz zu bezahlen.

Hat die oder der Lernende den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, hat sie/er in vollem Umfang für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

Soweit verfügbar wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden ist grundsätzlich folgender Schadensersatz zu leisten:

Pauschalen entsprechend dem Gerätealter ab Neukaufdatum:

bis 12 Monate - Schadensersatz in Höhe der Anschaffungskosten
nach 1 Jahr - Schadensersatz 80% der Anschaffungskosten
nach 2 Jahren - Schadensersatz 60% der Anschaffungskosten
nach 3 Jahren - Schadensersatz 40% der Anschaffungskosten
nach 4 Jahren und weiteren Jahren – Schadensersatz 20% der Anschaffungskosten

Hat die oder der Lernende den Verlust oder das Unbrauchbarmachen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, hat sie/er in jedem Fall Schadenersatz in Höhe von 80% der Anschaffungskosten zu bezahlen.

Dem Schädiger oder der Schädigerin steht es frei, den Nachweis zu führen, dass im konkreten Einzelfall der entstandene Schaden geringer ist.

12. Versicherung

Wir weisen darauf hin, dass die Leihgeräte nicht für den Schadensfall versichert sind. Durch die Lernenden beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte, kann eigenverantwortlich und auf eigene Kosten eine entsprechende Versicherung abgeschlossen werden.

Wir empfehlen vorab mit einer bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen einen Aufpreis dazu gebucht werden.

13. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die in diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten dienen ausschließlich zur Aufgabenerfüllung schulischer Belange aus diesem Vertrag und sie werden auch nur zu diesem Zweck gespeichert oder weiterverarbeitet.

Die Inhalte des vorliegenden Leihvertrages habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden. Eine Zweitfertigung dieses Vertrags erhalte ich mit dem Gerät.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin oder Schüler / bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten

Unterschrift Schule und Schulstempel

